

Berliner Energietage 2012

Datenschutz beim Smart Metering

Eine Herausforderung für die Wohnungsunternehmen?

Diplom-Informatiker Hanns-Wilhelm Heibey

Leiter des Bereichs Informatik beim und Stellvertreter
des Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit

Agenda

- Die Rollenverteilung beim Smart Metering
(Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung)
- Einführungsphasen des Smart Metering
- Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen
- Forderungen und Empfehlungen seitens des Datenschutzes

Die Rollenverteilung beim Smart Metering

- Deregulierung durch Entflechtung der Geschäftsfelder
 - Verbraucher (Endkunden)
 - Messdienstleister
 - Messstellenbetreiber
 - Netzbetreiber (Übertragung von Daten und Verteilung von Energie)
 - Energieerzeuger

Die Rollen der Wohnungswirtschaft

- Die Wohnungsunternehmen, Vermieter und Hausverwaltungen bleiben in der **gesetzlichen** Rollenverteilung außen vor!
- Aber:
Ergänzungen des Geschäftsmodells, z. B. um die Rolle des **Messdienstleisters** oder gar des **Messstellenbetreibers** sind denkbar.

Die Rollenverteilung beim Smart Metering

- **Datenschutzrechtliche Rollen**
 - Verantwortliche Stellen (§ 3 Abs. 7 BDSG):
 - Messdienstleister für die Verarbeitung der Messdaten (Speicherung, Übertragung, Darstellung von Verbrauchsdaten)
 - Energieerzeuger für die Weiterverarbeitung von Messdaten zur last- und zeitabhängigen Tarifgestaltung und für die Rückkopplung der Tarifinformationen in die Verbraucherhaushalte

Die Rollenverteilung beim Smart Metering

- Datenschutzrechtliche Rollen
 - Betroffene (§ 3 Abs. 1 BDSG):
 - Verbraucher (Endkunden)
 - Wohnungsunternehmen im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Hausstrom. Allerdings fallen sie als juristische Personen nicht unter das BDSG.

Einführungsphasen des Smart Metering

- Phase 1: Smart Metering 2010 (§ 21b EnWG)
 - Messstellen, die den Nutzern den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und die monatliche Rechnungsstellung ermöglichen (§ 40 Abs. 2 EnWG)

Einführungsphasen des Smart Metering

- Zwei Varianten in Phase 1
 - Variante 1: Anzeige differenzierter Verbrauchsdaten pro Zeitintervall an der Messstelle mit dem EDL-21 Zähler (EDL= **E**nergiedienstleistung)
 - Variante 2: Anzeige der Lastkurve am heimischen Fernsehgerät oder PC über eine Internet-Plattform des Messstellenbetreibers oder des Energieversorgungsunternehmens

Einführungsphasen des Smart Metering

- Phase 2: Smart Metering 2011 (§ 40 Abs. 3 EnWG)
 - Messstellen, die den Nutzern den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und die es den Energieversorgungsunternehmen ermöglichen, den Nutzern einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder zur Steuerung des Energieverbrauchs setzt.

Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

- Es liegt Personenbezug vor.
- Es findet automatisierte Datenverarbeitung statt.
- Die Erhebung der Daten hat grundsätzlich beim Betroffenen stattzufinden.
- Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Smart Metering muss eine Rechtsgrundlage bestehen.
- Es sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten.
- Es sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes nach § 9 BDSG umzusetzen.

Allgemeine Datenschutzziele

Wahrung der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen

- Verhinderung von unberechtigten Profilen zum Nutzerverhalten der Letztverbraucher
- Verbindliche Regelungen, die der Sensitivität der Daten und den zu erwartenden Missbrauchsrisiken Rechnung tragen und den Einsatz von Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik verlangen:
 - Gesetzliche Regelungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch Smart Meter erhobenen Daten
 - Verbindliche Standards für den technischen Datenschutz und die IT-Sicherheit

Forderungen und Empfehlungen

1. Beachtung des Zweckbindungsgrundsatzes

- Die Verarbeitung von Smart Meter Daten ist nur zu den in § 21g Abs. 1 EnWG aufgezählten Zwecken erlaubt, d. h. z. B., dass Abrechnungsdaten nur zu Zwecken der Abrechnung verarbeitet werden dürfen.

Forderungen und Empfehlungen

2. Beachtung der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

- Datenverarbeitungsprozesse sind so zu gestalten, dass so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- Die für die verschiedenen Zwecke erforderlichen Daten sind festzulegen.
- Die Ablesungen von Verbrauchsdaten müssen zu den größtmöglichen Intervallen erfolgen.

Forderungen und Empfehlungen

2. Beachtung der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

- Die Übermittlung von Daten soll möglichst ohne Personenbezug erfolgen. Sofern es der Verwendungszweck erlaubt, hat die Übermittlung anonym, pseudonym oder aggregiert stattzufinden.
- Die notwendigen Berechnungen zur Verbrauchsermittlung bei variablen Tarifen sollten im Smart Meter selbst erfolgen.
- Hochaufgelöste Daten zur Verbrauchervisualisierung sollten nicht extern verarbeitet werden.

Forderungen und Empfehlungen

3. Gewährleistung der Betroffenenrechte

- Der Letztverbraucher muss zu jeder Zeit über die Verwendung der Smart Meter Daten und über die jeweiligen Zwecke informiert sein, Kommunikationsvorgänge müssen sichtbar sein.
- Löschungs-, Berichtigungs- und Widerspruchsansprüche müssen durchsetzbar sein.
- Es muss den Betroffenen und den Aufsichtsbehörden klar sein, welcher Akteur für einen Datenverarbeitungsprozess die Verantwortung trägt.

Forderungen und Empfehlungen

4. Gewährleistung der Informationssicherheit (§ 9 BDSG)

- Höherer Schutzbedarf der durch Smart Meter erhobenen Daten.
- Daraus folgen höhere Anforderungen an bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff.
- Dies hat sich in den Sicherheitskonzepten der Energieanbieter für die technischen Infrastrukturen niederschlagen.

Forderungen und Empfehlungen

4. Gewährleistung der Informationssicherheit

Zentraler Ansatzpunkt für die Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit ist das **Gateway (Kommunikationseinheit) des Smart Meter** als Schnittstelle zwischen dem Smart Grid und den lokalen Netzen im Haus:

- Abfrage, Aufbereitung und Verteilung der Verbrauchsdaten
- Firewall zum Schutz der lokalen Komponenten gegenüber dem Smart Grid

Das Gateway ist Evaluationsgegenstand eines Schutzprofils nach ISO/IEC 15408 (Common Criteria) und Haupt-Regelungsgegenstand der einer künftigen “Technischen Richtlinie Smart Meter „.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diplominformatiker Hanns-Wilhelm Heibey
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Stellvertretender Beauftragter, Bereichsleiter Informatik
An der Urania 4-10, 10787 Berlin

Tel.: ++ 030 13889 400

Fax: ++ 030 215 5050

Email: heibey@datenschutz-berlin.de